EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.11.2021
COM(2021) 719 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu ratifizieren

ANHANG

Bei der Ratifikation des Protokolls legen die Mitgliedstaaten im Interesse der Union die folgenden Vorbehalte, Erklärungen, Notifikationen, Mitteilungen und sonstigen Erwägungen vor.

1. VORBEHALTE

Das Zweite Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials (im Folgenden „Protokoll“) gestattet einer Vertragspartei, nach Artikel 19 Absatz 1 zu erklären, dass sie von Vorbehalten Gebrauch macht, die in Bezug auf eine Reihe von Artikeln des Protokolls vorgesehen sind.

Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, sich das Recht vorzubehalten, Artikel 7 (Weitergabe von Bestandsdaten) nach Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a nicht anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, sich das Recht vorzubehalten, Artikel 7 (Weitergabe von Bestandsdaten) nach Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe b nicht auf bestimmte Arten von Zugangsnummern anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, davon abzusehen, sich das Recht vorzubehalten, Artikel 8 (Durchführung von Anordnungen einer anderen Vertragspartei) nach Artikel 8 Absatz 13 nicht auf Verkehrsdaten anzuwenden.

In den Fällen, in denen Artikel 19 Absatz 1 eine Grundlage für andere Vorbehalte bietet, sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, eigene Vorbehalte zu prüfen und anzubringen.

2. ERKLÄRUNGEN

Das Protokoll gestattet einer Vertragspartei ferner, nach Artikel 19 Absatz 2 eine Erklärung in Bezug auf eine Reihe von Artikeln des Protokolls abzugeben.

Die Mitgliedstaaten geben die Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b ab, dass gegenüber Diensteanbietern in ihrem Hoheitsgebiet erlassene Anordnungen durch eine Staatsanwältin beziehungsweise durch einen Staatsanwalt oder eine andere Justizbehörde oder unter staatsanwaltlicher Aufsicht oder unter Aufsicht einer anderen Justizbehörde oder anderweitig unter unabhängiger Aufsicht erlassen werden müssen. Die Mitgliedstaaten geben daher bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die folgende Erklärung ab:

> *„Die Anordnung nach Artikel 7 Absatz 1 muss durch eine Staatsanwältin beziehungsweise durch einen Staatsanwalt oder eine andere Justizbehörde oder unter staatsanwaltlicher Aufsicht oder unter Aufsicht einer anderen Justizbehörde oder anderweitig unter unabhängiger Aufsicht erlassen werden.“*

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, davon abzusehen, nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b zu erklären, dass sie keine Ersuchen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a (Umgehende Weitergabe von Computerdaten im Notfall), die lediglich auf die Weitergabe von Bestandsdaten gerichtet sind, erledigen werden.

In den Fällen, in denen Artikel 19 Absatz 2 eine Grundlage für andere Erklärungen bietet, sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, eigene Erklärungen zu prüfen und abzugeben.

3. ERKLÄRUNGEN, NOTIFIKATIONEN ODER MITTEILUNGEN

Zudem schreibt das Protokoll vor, dass eine Vertragspartei nach Artikel 19 Absatz 3 Erklärungen, Notifikationen oder Mitteilungen in Bezug auf eine Reihe von Artikeln des Protokolls abgibt.

Die Mitgliedstaaten notifizieren, dass die Vertragspartei, wenn eine Anordnung nach Artikel 7 Absatz 1 an einen Diensteanbieter in ihrem Hoheitsgebiet gerichtet wird, eine zeitgleiche Benachrichtigung über die Anordnung, die ergänzenden Angaben und eine Zusammenfassung des mit den Ermittlungen oder dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Sachverhalts nach Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a verlangt. Die Mitgliedstaaten übermitteln daher der Generalsekretärin beziehungsweise dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die folgende Notifikation:

> *„Wenn eine Anordnung nach Artikel 7 Absatz 1 an einen Diensteanbieter im Hoheitsgebiet [des Mitgliedstaats] gerichtet wird, verlangen wir in jedem Fall eine zeitgleiche Benachrichtigung über die Anordnung, die ergänzenden Angaben und eine Zusammenfassung des mit den Ermittlungen oder dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Sachverhalts.“*

Nach Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe e bestimmen die Mitgliedstaaten für die Entgegennahme von Benachrichtigungen nach Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a und die Durchführung der in Absatz 5 Buchstaben b, c und d bezeichneten Maßnahmen eine einzige Behörde und teilen die Kontaktdaten dieser Behörde mit.

Die Mitgliedstaaten erklären nach Artikel 8 Absatz 4, dass für die Erfüllung einer Anordnung nach Artikel 8 Absatz 1 zusätzliche begleitende Angaben erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten geben daher bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die folgende Erklärung ab:

> *„Für die Erfüllung einer Anordnung nach Artikel 8 Absatz 1 sind zusätzliche begleitende Angaben erforderlich. Welche zusätzlichen begleitenden Informationen erforderlich sind, hängt von den Umständen der Anordnung und der damit in Zusammenhang stehenden Ermittlungen oder Verfahren ab.“*

Die Mitgliedstaaten teilen die Kontaktdaten der nach Artikel 8 Absatz 10 Buchstabe a für die Vorlage einer Anordnung nach Artikel 8 benannten Behörden und der nach Artikel 8 Absatz 10 Buchstabe b für die Entgegennahme einer Anordnung nach Artikel 8 benannten Behörden mit und aktualisieren sie laufend. Die Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit nach der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) beteiligen, nehmen die EUStA bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten nach den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 in die Liste der Behörden auf, die nach Artikel 8 Absatz 10 Buchstaben a und b mitgeteilt werden.

Die Mitgliedstaaten teilen mit, welche Behörden nach Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe c im Zusammenhang mit einem Sicherheitsvorfall zu benachrichtigen sind.

Die Mitgliedstaaten teilen die Behörden mit, die die Genehmigung für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 10 Buchstabe b in Bezug auf die Weiterübermittlung von nach dem Protokoll empfangenen Daten an einen anderen Staat oder eine internationale Organisation erteilen können.

In den Fällen, in denen Artikel 19 Absatz 3 eine Grundlage für andere Erklärungen, Notifikationen oder Mitteilungen bietet, sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, eigene Erklärungen, Notifikationen oder Mitteilungen zu prüfen und abzugeben.

4. SONSTIGE ERWÄGUNGEN

Die Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit nach der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) beteiligen, stellen sicher, dass die EUStA bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten nach den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 in gleicher Weise um eine Zusammenarbeit nach dem Protokoll ersuchen kann wie die nationalen Staatsanwälte dieser Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die empfangende Vertragspartei bei der Übermittlung von Daten für die Zwecke des Protokolls darüber unterrichtet wird, dass ihr innerstaatliches Recht eine persönliche Information der Person, deren Daten zur Verfügung gestellt wurden, nach Artikel 14 Absatz 11 Buchstabe c des Protokolls erfordert.

In Bezug auf internationale Übermittlungen auf der Grundlage des Rahmenabkommens zwischen der EU und den USA teilen die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls mit, dass das Abkommen für die gegenseitigen Übermittlungen personenbezogener Daten nach dem Protokoll zwischen zuständigen Behörden gilt. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen jedoch, dass das Abkommen durch zusätzliche Garantien ergänzt werden muss, die den besonderen Anforderungen an eine Übermittlung elektronischer Beweismittel, die direkt durch Diensteanbieter und nicht zwischen Behörden erfolgt, Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten übermitteln daher den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die folgende Mitteilung:

> *„Für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b des Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität sind wir der Auffassung, dass das Rahmenabkommen zwischen der EU und den USA für die gegenseitigen Übermittlungen personenbezogener Daten nach dem Protokoll zwischen zuständigen Behörden gilt. Für Übermittlungen nach dem Protokoll zwischen Diensteanbietern in unserem Hoheitsgebiet und Behörden in den Vereinigten Staaten gilt das Abkommen nur in Verbindung mit einer weiteren, spezifischen Übermittlungsvereinbarung, die den besonderen Anforderungen an eine Übermittlung elektronischer Beweismittel, die direkt durch Diensteanbieter und nicht zwischen Behörden erfolgt, Rechnung trägt.“*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie sich für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c des Protokolls nur dann auf andere Übereinkünfte oder Vereinbarungen stützen, wenn entweder die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Datenschutz bei der Strafverfolgung für das betreffende Drittland erlassen hat, der für die jeweiligen Datenübermittlungen gilt, oder wenn die Übereinkunft oder Vereinbarung geeignete Datenschutzgarantien nach Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung oder Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung bietet.